



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Verordnung über den Leinen- und/oder Maulkorbzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat mit Beschluss vom 15.03.2018 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Leinen- und/oder Maulkorbzwang

(1) Hunde sind mit Maulkorb zu versehen und/oder an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen

- a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen,
- b) in den mit gelber Farbe in der Anlage zu dieser Verordnung (Übersichtskarte der Gemeinde) gekennzeichneten bestimmten Gebieten und bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Ausgenommen vom Leinen- und Maulkorbzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Marktgemeinde Zirl, am 15.03.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Mag. Thomas Öfner

Anlage:
Übersichtskarte

Angeschlagen am: 16.03.2018

Abzunehmen am: 03.04.2018

Abgenommen am: